



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE3003 BERN, den 8. März 1978
BERNE, le

Schweizerische Botschaft

Washington

Krl/hi - USA 843.0.2

Listenwaren; Berichtsverfahren an den Kongress unter Section 117 des Export Administration Act of 1969

an							
Datum							14.3
Vize							OK
10. MÄRZ 1978							
Ref.	312.311						

Herr Botschafter,

Wir beziehen uns auf die Unterredung im Staatsdepartement vom 17. Februar, die Ihr Wirtschaftsrat sowie der Unterzeichnete mit den Herren William A. Root, Director, Office of East West Trade und Mr. Hurley hatten.

Orientierungshalber teilen wir Ihnen mit, dass ein Vertreter der hiesigen USA-Botschaft wie angekündigt bei uns vorgesprochen hat. Er unterbreitete uns den beiliegenden Fragebogen vom 27. Februar.

Wie in Washington hatten wir wiederum einleitend auf das gemeinsame Interesse hingewiesen, die Schweiz im Rahmen dieses Berichtsverfahrens nach Möglichkeit auszulassen. Insbesondere haben wir Bedenken in bezug auf jegliche Veröffentlichung, welche Gespräche mit schweizerischen Regierungsvertretern auf dem Gebiet der westlichen Embargo-Politik enthalten würde oder sogar einen Hinweis auf das Hotz/Linder-Agreement aus dem Jahre 1951.

Die Fragen auf dem beiliegenden Papier sind leicht zu beantworten. Wir haben aber in bezug auf die Fragen 4 und 7 erwähnt, dass deren Berücksichtigung im Bericht delikater Natur wäre. Frage 4, weil wir für die Durchführung unserer autonomen Ueberwachung in Wirklichkeit ebenfalls die COCOM-Listen verwenden, was aber in einer Veröffentlichung des Kongresses nicht offen gesagt werden dürfte. Die Frage 7 wurde, wie Sie sich erinnern, im Staatsdepartement ausführlich besprochen: Es ist unseres Erachtens unmöglich, "technical data" oder "know-how" in den Beziehungen zwischen amerikanischen und schweizerischen Firmen in irgendeiner Weise zu überwachen. Wir haben dem Vertreter der amerikanischen Botschaft vor Augen geführt, dass in bezug auf die schweizerischen Firmen kaum Befürchtungen am Platze sind, wenn sie

- 2 -

gestützt auf persönliche Beziehungen zwischen Firmenleitungen neue Technologien für ihre eigene Fabrikation erwerben. Wenn wir somit auf diese Frage nicht eintreten können, sollte dies amerikanischerseits nicht als schlechter Wille unsererseits ausgelegt werden.

Wir wären Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie in dieser Angelegenheit mit Mr. Hurley im Gespräch bleiben würden, um zu gegebener Zeit in Erfahrung zu bringen, in welcher Form sich das Staatsdepartement seiner Pflicht um Berichterstattung entledigen konnte, resp. ob es möglich war, eine Bezugnahme auf die Schweiz zu umgehen oder zum mindesten auf ein Minimum zu beschränken. Sodann wird es uns interessieren, zu vernehmen, ob die Vertraulichkeit des Dokuments gewährleistet werden konnte, wie wir uns dies wünschen würden.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Handelsabteilung

i. A. M. Krell

1 Beilage